

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



Sitzungstag und -ort	22. Juli 2014; HdG Naumburg
Sitzungsnummer:	21
Sitzungsbeginn:	20:00 Uhr
Sitzungsende:	21:45 Uhr
Anwesend waren:	Stadtverordnetenvorsteher Mike Gerhold Stadtverordnete Klaus Albrecht, Jens Bestmann, Uwe Förster, Yvonne Franke, Reza Ghaboli-Rashti, Hardy Griesel, Berthold Heerdt, Karsten Helten, Julia Hensel, Christina Itter, Paul Jacobi, Peter Jacobi, Joachim Jacobi, Markus Jacobi, Berthold Jacobi, Wilburg Kleff, Holger Krause, Thomas Otto, Helmut Pfennig, Regina Raude, Marianne Reitze, Bernd Ritter (Altendorf), Axel Römer, Regina von Knebel und Markus Zuschlag (26 Stimmberechtigte) Bürgermeister Stefan Hable, Erster Stadtrat Udo Umbach, Stadträtin Susanne Bienemann, Stadträte Michael Dobrick Reinhold Eisele, Hans Gissel, Thomas Hocke, Mike Maier und Wilfried Stiehl Ortsvorsteher Naumburg Gerhard Paczkowski
Entschuldigt fehlten:	Stadtverordnete Erich Kral, Dirk Mänz, Bernd Ritter (Altendorf), Franz Ruthenbeck und Wolfgang Sprenger -
Schriftführung:	Thomas Fingerling
Anlagen:	Zu Top 1, 4, 7, 8

Teil A

TOP 1: Eröffnung (Mitteilungen, Anfragen)

Herr Stadtverordnetenvorsteher Gerhold eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßte Herrn Ulbricht von der HNA.

Mitteilung Informationstermin Gesplittete Abwassergebühr

Herr Bürgermeister Hable teilte mit, dass am Montag, den 29. September 2014 (voraussichtlich 20:00 Uhr im HdG) ein Informationstermin für die Mitglieder der städtischen Gremien vorgesehen ist. Das beauftragte Beratungsunternehmen wird die Ergebnisse der Flächenerfassung etc. vorstellen und die verschiedenen möglichen Arten der Gebührengestaltung vorstellen. Eine gesonderte Einladung folgt.

Mitteilung Familienfest Landkreis Kassel

Herr Stadtverordnetenvorsteher Gerhold teilte mit, dass am 28. September 2014 im Kreishaus des Landkreises Kassel ein Familienfest des Landkreises stattfindet.

Anfrage SPD, Stromtrasse Suedlink

Die Antwort ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.



TOP 2: Ehrung des Herrn Kurt Weinrich

Herr Kurt Weinrich wurde für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement geehrt durch Verleihung der Bezeichnung „Ehrenstadtverordneter“ und des Wappenschildes der Stadt Naumburg. Herr Bürgermeister Hable und Herr Stadtverordnetenvorsteher Gerhold würdigten die Verdienste des Herrn Weinrich in kurzen Ansprachen.

Im Anschluss daran unterbrach Herr Stadtverordnetenvorsteher Gerhold die Sitzung für 10 Minuten.

TOP 3: Bericht Partnerschaftsvereine

Herr Kurt Weinrich und Herr Willi Gerhold berichteten über die Arbeit der Organisationen, die im Auftrag der Stadt die beiden Städtepartnerschaften betreuen.

Partnerschaftskomitee Naumburg – Komárom

Herr Weinrich berichtete insbesondere über die aktuelle Situation der Partnerschaft, deren 20jähriges Jubiläum in 2012 gefeiert wurde. Auch wenn es viele positive und menschlich angenehme Kontakte zu der Partnerstadt geben hat und gibt muss doch festgestellt werden, dass es nicht gelungen ist, eine stabile Organisation der Partnerschaft zu schaffen, die nicht vom Engagement einzelner Personen abhängig ist. Insbesondere gibt es in der Partnerstadt selbst zwar Ansprechpartner in der dortigen Verwaltung, aber keine entsprechende bürgerschaftliche Organisation. Daher bestehen im Partnerschaftskomitee durchaus Überlegungen, den Auftrag zur Betreuung der Partnerschaft an die Stadt zurückzugeben. Hier spielen die Überlegungen, die Partnerschaftsaktivitäten auf Ebene des Landkreises zu bündeln, auch eine Rolle,

Partnerschaftsverein Naumburg – San Mauro

Herr Gerhold berichtete über die aus seiner Sicht sehr lebendige Partnerschaft. Der Verein organisiert jedes Jahr eine Fahrt mit rund 50 Teilnehmern, die die Partnergemeinde besuchen, und dabei u. a. verschiedene Betriebe etc. vor Ort besichtigen. Zudem besucht regelmäßig jedes Jahr zusätzlich eine kleinere Gruppe des Vereins die Partnerstadt. Die finanzielle Unterstützung der Stadt von 1.500,- € jährlich deckt die Kosten diese Aktivitäten nur zu einem geringen Teil. Herr Gerhold sprach sich für eine Fortsetzung der Partnerschaft aus, steht aber den Gesprächen auf der Kreisebene offen gegenüber.



Teil B

Die Empfehlung der beteiligten Ausschüsse und Ortsbeiräte wurde jeweils gehört.

Beratung und Beschlussfassung über

TOP 4: die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss	SPD - Änderungsantrag zu § 34 Geschäftsordnung (1) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Soweit die Stadtverordnetenversammlung für die Entscheidung zuständig ist, reicht er die Vorschläge schriftlich bei dem / der Stadtverordnetenvorsteher/in ein. (2) Die Stadtverordnetenversammlung soll spätestens in ihrer übernächsten Sitzung über einen Vorschlag, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs bei der / der Stadtverordnetenvorsteher/in, entscheiden. Der Magistrat erhält vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Der Änderungsantrag wurde angenommen.		
Beschluss	Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird in der Form der Anlage unter Beachtung des Änderungsantrags und mit folgender redaktionellen Änderung erlassen: In den § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Die Vorlage wurde angenommen.		

TOP 5: die Besetzung des Schiedsamtes der Stadt Naumburg

Beschluss	Zum Schiedsmann wird Herr Friedhelm Götte, geb. 30. November 1953 gewählt.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Der Wahlvorschlag wurde angenommen. Die Wahl erfolgte durch Handaufheben, da auf ausdrückliche Nachfrage des Herrn Stadtverordnetenvorstehers Gerhold niemand gegen diese Form der Wahl widersprochen hat.		

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



Beschluss	Zum Stellvertretenden Schiedsmann wird Herr Harald Lotz, geb. 19. November 1953 gewählt.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	25	0	1
Ergebnis	Der Wahlvorschlag wurde angenommen. Die Wahl erfolgte durch Handaufheben, da auf ausdrückliche Nachfrage des Herrn Stadtverordnetenvorstehers Gerhold niemand gegen diese Form der Wahl widersprochen hat.		

TOP 6: den Jahresabschluss des Haushaltsjahrs 2010

Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jahresrechnung für das Jahr 2010, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wird hiermit gem. § 114s Abs. 1 HGO aufgestellt. 2. Der Jahresverlust 2010 in Höhe von 961.019,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. 3. Dem Magistrat der Stadt Naumburg wird für die durch die Revision des Landkreises Kassel geprüfte Jahresrechnung der Stadt Naumburg für das Rechnungsjahr 2010 Entlastung erteilt. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Die Vorlage wurde angenommen.		

TOP 7: die Archivsatzung der Stadt Naumburg

Beschluss	Die Archivsatzung der Stadt Naumburg wird in Form der Anlage erlassen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Die Vorlage wurde angenommen.		

TOP 8: die Kurbeitragssatzung der Stadt Naumburg

Beschluss	Die Kurbeitragssatzung der Stadt Naumburg wird in Form der Anlage mit den beiden folgenden redaktionellen Änderungen erlassen. <ol style="list-style-type: none"> a) In § 6 Abs. 3 wird das Wort „September“ durch „Oktober“ ersetzt. b) In § 9 Abs. 7 wird das Wort „abzuliefern“ durch „abzuführen“ ersetzt. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Die Vorlage wurde angenommen.		



TOP 9: die Übernahme einer Bürgschaft

Beschluss	Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06. Dezember 2013 wird wie folgt geändert: Die Stadt Naumburg übernimmt zur Besicherung des ihr zuzurechnenden Kaufpreisanteils der Energie Region Kassel Beteiligungs GmbH und Co. KG an der Energie Region Kassel GmbH und Co. KG eine Ausfallbürgschaft in Höhe von maximal 88.150,06 Euro sowie 8.796,90 Euro Zinsen und Kosten (insgesamt 96.946,96 Euro) gegenüber der Kasseler Sparkasse, der Kasseler Bank und der Raiffeisenbank Baunatal sowie eine Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft von maximal 2.587,32 Euro gegenüber der Energie Netz Mitte.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	25	0	0
Ergebnis	Die Vorlage wurde angenommen. (Ein Stadtverordneter war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.)		

TOP 10: die Vereinbarung zum Ausgleich des Beraterhonorars zum Erwerb von Anteilen an der EAM GmbH & Co. KG

Beschluss	Antrag Albrecht Die Berater werden in diesem Zuge gebeten zu prüfen und zu berichten, ob, wie und in welchem Umfang die Gemeinde gegebenenfalls Einfluss auf eine soziale Strom- und Gastarifgestaltung bei der EAM haben wird.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	6	16	4
Ergebnis	Der Antrag wurde <u>nicht</u> angenommen		
Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> Das Angebot zur Vorfinanzierung des Beraterhonorars durch die EAM GmbH & Co. KG wird angenommen. Die Vereinbarung zum Ausgleich des Beraterhonorars zwischen der EAM GmbH & Co. KG, der Energie Region Kassel GmbH & Co. KG, der Kanzlei Becker Büttner Held und der Stadt Naumburg ist abzuschließen. Mit dem Beschluss zu Ziffer 1 ist keine Aussage darüber getroffen, ob tatsächlich eine Beteiligung der Stadt Naumburg an der EAM (Energie aus der Mitte) erfolgen wird. Dies ist von der Stadtverordnetenversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	25	0	1
Ergebnis	Die Vorlage wurde angenommen.		



**TOP 11: die Nichtausübung eines Sonderkündigungsrechts der Konzessionsverträge
Strom**

Beschluss	Das aufgrund der Rekommunalisierung der EAM entstandene Sonderkündigungsrecht des Konzessionsvertrags Strom vom 09. März 2007 wird nicht ausgeübt.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Der Vorlage wurde angenommen.		

TOP 12: die Bildung einer Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG)

Beschluss	<p>1. Die Städte und Gemeinden Bad Emstal, Baunatal, Breuna, Edermünde, Gudensberg, Habichtswald, Naumburg, Niedenstein, Schauenburg, Wolfhagen und Zierenberg streben eine engere, dauerhafte und verbindlich strukturierte Zusammenarbeit im Bereich ihrer touristischen Aufgaben an. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit soll eine Touristische Arbeitsgemeinschaft (TAG) „Erlebnisregion Naturpark Habichtswald“ entstehen. Die Stadt Naumburg beabsichtigt, sich an dieser TAG zu beteiligen.</p> <p>2. Der Magistrat der Stadt Naumburg wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg bis zum 31. Dezember 2014 <i>als interkommunale Kooperation zur Entwicklung einer touristischen Destination</i> ein zwischen den Kommunalverwaltungen abgestimmtes Arbeitspapier vorzulegen, welches die rechtlichen, finanziellen, fachlichen und organisatorischen Aspekte der künftigen Zusammenarbeit im touristischen Bereich umfassend darstellt. Ziel ist es, damit die Gründung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft in 2015 vorzubereiten.</p> <p>3. Der Zweckverband Naturpark Habichtswald und die touristischen Organisationen des Landkreises Kassel und des Schwalm-Eder-Kreises sind in Überlegungen zur Bildung einer TAG entsprechend mit einzubeziehen.</p>		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	26	0	0
Ergebnis	Die Vorlage wurde angenommen.		

Herr Stadtverordnetenvorsteher Gerhold schloss die Sitzung um 21:45 Uhr.

Mike Gerhold
Stadtverordnetenvorsteher

Thomas Fingerling
Schriftführer



Antwort des Herrn Bürgermeisters Stefan Hable zur Anfrage der SPD, Stromtrasse Suedlink

Zunächst ist festzustellen, dass Herr Stadtverordnetenvorsteher Gerhold sowie die Fraktionsvorsitzenden das in Rede stehende Schreiben der Bürgermeister des Altkreises Wolfhagen sowie der Städte Fritzlar und Volkmarsen an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung im Hessischen Landtag zeitgleich mit dem Erscheinen des diesbezügliche angeführten Presseartikels in der HNA am 12.06.2014 erhalten haben. Das Schreiben wurde nämlich als Anlage zur Niederschrift der Magistratssitzung vom 27.05.2014 versandt.

Dass Verfahren Suedlink befindet sich derzeit offiziell noch in einer Vorbereitungsphase und damit noch vor Beginn des behördlichen Planungs- und Genehmigungsverfahrens. In dieser Vorbereitungsphase muss zunächst ein 1000 Meter breiter Korridor benannt werden, in dem die Leitung verlaufen kann. Dieser gesetzlichen Vorgabe sind TenneT und TransnetBW nachgekommen und haben einen ersten Vorschlag für einen Trassenkorridor erarbeitet, der aus ihrer Sicht die Auswirkungen auf Mensch und Natur minimiert und Kriterien wie technische Umsetzung und Bündelungsfähigkeit mit bestehender Infrastruktur am besten erfüllt. Dieser Vorschlag wurde der Öffentlichkeit vorgestellt.

Bürger und Bürgerinnen können jetzt ihre Anmerkungen und Hinweise dazu einbringen – telefonisch, per Post sowie direkt hier über diese Internetseite. Das heißt: Schon vor Beginn des behördlichen Planungsverfahrens sind alle interessierten Bürger eingeladen, ihre Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Trassenkorridor einzubringen oder auch eigene Alternativen für den Korridor vorzuschlagen.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur bereits mit Beginn der Bundesfachplanung über die Sichtweisen der Bürger, mögliche Konfliktpunkte und alternative Trassenkorridore informiert ist und diese berücksichtigen kann.

Vor diesem Hintergrund erfolgte auch die besagte Stellungnahme der Bürgermeister, die dann im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zum Ausbau der Übertragungsnetze vor dem besagten Ausschuss in Wiesbaden vorgebracht wurde. Hierzu waren die Bürgermeister Schaake (Wolfhagen) und Pfeiffer (Bad Emstal) eingeladen und aufgefordert, die Einschätzung zum Thema darzulegen.

Die gemeinsame kritische Haltung der Bürgermeister läßt sich zusammengefasst damit begründen, dass

- bisher nicht schlüssig erklärt werden konnten, warum der Trassenverlauf entlang der BAB A 7 nördlich von Kassel nach Westen verspringt und dann durch den Naturpark Habichtswald geführt wird.
- das Projekt den Bemühungen der Naturparkkommunen, sich im touristischen Bereich zu entwickeln, zuwider läuft.
- ein ausreichend fundierter Nachweis über die potenziellen Risiken, die von der Trasse für Mensch und Umwelt ausgehen, bisher nicht vorliegt,
- der Naturpark Habichtswald als besonders schützenswerter Bereich grundsätzlich von einer oberirdischen Trassenführung freigehalten werden sollte.

Die Bürgermeister des Altkreises Wolfhagen beraten sich derzeit darüber, wie in der Angelegenheit weiter vorgegangen werden kann.



Über die diesbezüglichen Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene liegen hier derzeit keine Informationen vor. Bekannt ist, dass sich im Wolfhager Land offensichtlich zwei Bürgerinitiative gebildet haben, die sich gegen die Umsetzung des Projekts wenden.

Hintergrund *)

Die Energiewende stellt immense Anforderungen an die Strominfrastruktur. So muss insbesondere der Strom der Windparks an Land, die in den kommenden Jahren gebaut werden, in das Netz eingebunden und zu den Kunden transportiert werden. Prognosen gehen davon aus, dass allein in Schleswig-Holstein bis 2023 6,8 Gigawatt Strom produziert wird. Hinzu kommen zusätzliche Windenergiekapazitäten in der Nord- und Ostsee.

Während im Norden Windenergiekapazitäten deutlich ausgebaut werden, werden im Süden konventionelle Kraftwerke vom Netz genommen. Die großen Kernkraftwerke, die bis 2022 abgeschaltet werden, liegen vor allem in südlichen Bundesländern – mit entsprechenden Konsequenzen für deren Versorgungssicherheit. So werden die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen im Jahr 2023 rund 30 Prozent ihres Jahresverbrauchs an Strom importieren müssen.

Die Windenergie, die den Kernenergiestrom ersetzen soll, wird jedoch vor allem im Norden produziert. Sie muss über Hunderte Kilometer zu den Ballungs- und Industriezentren im Süden transportiert werden. Für einen Transport großer Strommengen über weite Strecken ist das bestehende Wechselstromnetz jedoch nicht ausgelegt.

Und genau hier kommen die Gleichstromverbindungen ins Spiel: sozusagen die großen Stromautobahnen, die künftig den Norden mit dem Süden Deutschlands auf direktem Wege verbinden sollen.

Das Leitungsprojekt leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag für die weitere Integration des europäischen Energiemarktes. So soll die Austauschkapazität von Deutschland mit den skandinavischen Ländern Norwegen, Dänemark und Schweden bis 2023 auf bis zu 4,5 Gigawatt gesteigert werden. Durch entsprechende Seeverbindungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, erneuerbaren Strom, der aktuell in Deutschland nicht verwendet werden kann, beispielsweise in Norwegen zu speichern. Umgekehrt kann Deutschland bei einem erhöhten Strombedarf auf skandinavische Energiequellen zurückgreifen. Seeverbindungen wie der geplante NordLink, der Schleswig-Holstein und Norwegen verbinden soll, reichen allein aber nicht aus. Sie müssen durch Stromverbindungen an Land ergänzt werden, die die elektrische Energie weiter transportieren – durch Projekte wie SuedLink.

Dies hat die EU-Kommission gewürdigt, indem sie SuedLink in die Liste der „Projekte von gemeinsamem Interesse“ aufgenommen hat. Dabei handelt es sich um europaweite Energie-Infrastrukturprojekte, die nach Ansicht der Kommission bis 2020 Priorität haben. Diese müssen für mindestens zwei Mitgliedsstaaten der EU relevant sein, die Integration der europäischen Energiemärkte sowie jene der Übertragungsnetze fördern, die Versorgungssicherheit erhöhen und die Energie- und Klimaziele der EU unterstützen.

Geplant und gebaut wird SuedLink von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT und TransnetBW.

SuedLink, ein Gemeinschaftsprojekt der beiden Übertragungsnetzbetreiber TenneT und TransnetBW, ist mit insgesamt rund 800 Kilometern Länge das größte Infrastrukturprojekt der Energiewende. Innerhalb des Vorhabens SuedLink sind aktuell zwei Verbindungen – zwischen Wilster bei Hamburg und Grafenrheinfeld in Bayern sowie zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg – in den Bundesbedarfsplan aufgenommen worden.



Zunächst wird die sogenannte Bundesfachplanung für die Verbindung von Wilster nach Grafenrheinfeld eröffnet; 2014 steht hierzu die Vorbereitungsphase an, in der mögliche Trassenkorridore – unter einer breiten Beteiligung der Öffentlichkeit – ermittelt werden. Für die Verbindung Brunsbüttel-Großgartach soll das Verfahren zeitnah im Anschluss gestartet werden. Bei der Planung der Trassenkorridore für Wilster-Grafenrheinfeld wird auch geprüft, ob es eine Bündelungsoption zur zweiten Verbindung gibt. Ob es tatsächlich zu einer gemeinsamen Stammstrecke kommt, entscheidet die Bundesnetzagentur als verantwortliche Regulierungsbehörde. In diesem Fall würden beide Leitungen im Bereich der Stammstrecke auf einem Gestänge geführt. Eine gemeinsame Stammstrecke hätte also den Vorteil, dass in diesem Bereich keine zusätzlichen Strommasten gebaut werden müssten. Anders als bei den bestehenden Übertragungsnetzen in Deutschland wird bei SuedLink die Technik der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eingesetzt. Die Energieübertragung mittels Gleichstrom ist besonders für weite Entfernungen geeignet. Dort hat sie geringere Übertragungsverluste als vergleichbare Wechselstromleitungen.

SuedLink wird mit ca. 500 Kilovolt betrieben und erreicht eine Übertragungskapazität von insgesamt vier Gigawatt (pro Verbindung zwei GW). Zur Stromübertragung auf der Höchstspannungsebene werden überwiegend Freileitungen verwendet. Der Bundesbedarfsplan hat jedoch die Verbindung zwischen Wilster und Grafenrheinfeld als ein Erdkabel-Pilotprojekt ausgewiesen, so dass Teilabschnitte unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen auch in Form eines Erdkabels verlegt werden können. Die beiden HGÜ-Verbindungen innerhalb von SuedLink sollen 2022 in Betrieb genommen werden.

Um den Wechselstrom am Anfang der HGÜ-Leitung in Gleichstrom zu überführen und an deren Ende wieder zurück in Wechselstrom zu wandeln, sind Konverterstationen notwendig. Das gesamte Gelände einer Konverterstation umfasst bei SuedLink nach derzeitiger Planung etwa 230 mal 300 Meter. Der vom Bundestag verabschiedete Bundesbedarfsplan legt für SuedLink nur die Netzverknüpfungspunkte verbindlich fest. Diese Anschlusspunkte wurden strategisch so gewählt, dass der lokale Ausbaubedarf des 380-Kilovolt-Netzes minimiert und bereits vorhandene Netzinfrastruktur bestmöglich genutzt wird. Die Standorte für die benötigten Konverterstationen müssen allerdings nicht mit diesen Netzverknüpfungspunkten identisch sein. Bei der Festlegung des genauen Standorts spielen technische und wirtschaftliche Überlegungen ebenso eine Rolle wie etwa Siedlungs- oder Naturschutzaspekte. Die genaue Lage der Konverterstandorte für das Projekt SuedLink steht noch nicht fest.

Für SuedLink und andere länderübergreifende Netzausbauprojekte kommt ein neues Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Einsatz: Die Bundesfachplanung. Sie soll helfen, die Planung der dringend benötigten Leitungen zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, und sorgt für eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zudem wurde im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein neues Verfahren zur Bedarfsermittlung gesetzlich verankert: Seit 2011 erstellen die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam jährlich einen Netzentwicklungsplan (NEP). Dieser beschreibt die Um- und Ausbaumaßnahmen, die nötig sind, damit die Energieversorgung der nächsten zehn Jahre deutschlandweit gesichert ist. Der NEP ist von der Bundesnetzagentur zu bestätigen.

Der Planungsstand kann von den Bürgerinnen und Bürgern wie auch von Verbänden und Behörden eingesehen und kommentiert werden. Der NEP bildet die Grundlage für den Bundesbedarfsplan.

Der Bundesbedarfsplan muss von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Mit Aufnahme des Korridors C in das Bundesbedarfsplangesetz im Sommer 2013 wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens SuedLink bestätigt. Anfangs- und Endpunkte der Verbindung sind damit festgeschrieben. Die Übertragungsnetzbetreiber TenneT



und TransnetBW haben nun die Aufgabe, Trassenkorridore zwischen den verbindlich festgelegten Anfangs- und Endpunkten zu entwickeln. Das Ziel ist klar: einen technisch und ökonomisch optimalen Korridor zu finden, der möglichst geringe Auswirkungen auf Mensch und Natur hat.

Gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ist das neue Verfahren der Bundesfachplanung für alle länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Leitungsprojekte vorgesehen und ersetzt für diese das Raumordnungsverfahren.

Während ein Raumordnungsverfahren von der zuständigen Landesbehörde durchgeführt wird, liegt die Verantwortung für die Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Ziel der Bundesfachplanung ist es, den Trassenkorridor für die geplante Leitung festzulegen. Im Rahmen dieses Verfahrens werden Prüfungen zur Raumverträglichkeit, eine strategische Umweltprüfung, eine Natura 2000-Vorprüfung sowie eine Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Den Beginn des förmlichen Verfahrens markiert die öffentliche Antragskonferenz. Hierzu werden Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände und Länderbehörden eingeladen. Darüber hinaus können alle interessierten Bürgerinnen und Bürger teilnehmen und ihre Anmerkungen einbringen. So sollen die Anforderungen an die Planung möglichst frühzeitig zwischen allen Beteiligten geklärt werden. Im Jahr 2014 wird die Vorbereitungsphase der Bundesfachplanung für die Strecke Wilster-Gräfenrheinfeld eröffnet. Die Bundesfachplanung für die zweite Verbindung zwischen Brunsbüttel und Großgartach soll zeitnah folgen. Geplant ist, die Bundesfachplanung für beide Vorhaben bis 2016 zu durchlaufen, um mit SuedLink eines der wichtigsten Ausbauprojekte im Rahmen der Energiewende auf den Weg zu bringen.

Nach Abschluss der Bundesfachplanung geht das Trassenvorhaben dann in das Planfeststellungsverfahren über. Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors wird darin der präzise Verlauf der Trasse bestimmt – bis hin zu den Einzelstandorten der Masten und Konverterstationen. Auch beim formellen Planfeststellungsverfahren werden die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit umfassend beteiligt. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens steht der Trassenverlauf präzise fest und es kann mit dem Bau begonnen werden.

*) Die Ausführungen zum Hintergrund entstammen vollumfänglich der Internet-Quelle www.suedlink.tennet.eu



Anlage zu Top 4:

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
UND DIE AUSSCHÜSSE DER
STADT NAUMBURG**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein/e Stadtverordnete/r mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein/e Stadtverordnete/r, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu



bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister



namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten die Einladung zur Kenntnis. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 26 und 27 aus.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die Sitzung unterbrechen, wobei die Unterbrechung maximal 15 Minuten dauern soll.

V. Anträge, Anfragen



§ 11 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Fraktion oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 14 Antragskonkurrenz



- (1) Hauptantrag ist ein Antrag im Sinne des § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

§ 15 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die mündliche Antwort ist in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt



wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.naumburg.eu ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse und der Ortsbeiräte.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen statt. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr und enden um 22:00 Uhr. Abweichungen sind möglich, diese sind in der Einladung besonders kenntlich zu machen (außer die Endzeit). Um 22:00 Uhr wird die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstands abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 19 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 20 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,



- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 21 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses und des Ortsbeirats, sofern diese beteiligt waren. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Stadtverordnete können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen,
- ein Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln und
 - persönliche Erwidierungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/e Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein/e andere/r Stadtverordnete/r dieser Zulassung, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 23 Redezeit



- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer / eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslosen Stadtverordneten sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.
- (3) Die Festlegungen nach Abs. 2 werden vom Ältestenrat vorbereitet.

§ 24 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.



VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die oder den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in §



- 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 15, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrat offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrat Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies mit der oder dem Vorsitzenden zuvor vereinbart wurde.
 - (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
 - (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

X. Ausschüsse

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der



Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt im Verfahren analog der Erstbenennung.

§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, § 16 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und im Vertretungsfall ihre oder seine Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil, § 19 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

XI. Ortsbeiräte

§ 33 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates



- (1) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Soweit die Stadtverordnetenversammlung für die Entscheidung zuständig ist, reicht er die Vorschläge schriftlich bei dem / der Stadtverordnetenvorsteher/in ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung soll spätestens in ihrer übernächsten Sitzung über einen Vorschlag, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs bei der / der Stadtverordnetenvorsteher/in, entscheiden. Der Magistrat erhält vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

§ 35 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren. Sofern der Ortsbeirat zu einem Antrag gehört wurde, besteht das Rederecht auch ohne ausdrückliche Beschlussfassung.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 36 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom einschließlich aller Änderungen und der ergänzenden Beschlüsse außer Kraft.



Anlage zu Top 7:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) i. V. m. § 19 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 18.10.1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2012 (GVBl. S. 458) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 22. Juli 2014 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Naumburg (Archivsatzung)

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Benutzung von öffentlichem Archivgut der Stadt Naumburg.
- (2) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der Stadt Naumburg oder sonstiger Stellen bzw. Rechtspersonlichkeiten, die zur dauernden Aufbewahrung in das Archiv übernommen worden sind.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Siegel, Stempel, digitale Aufzeichnungen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die zur Rechtswahrung sowie auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

§ 2 Stellung und Aufgaben des Archivs

- (1) Die Stadt Naumburg unterhält ein Archiv (Stadtarchiv).
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, bei städtischen Stellen angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 zu archivieren.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, zu erschließen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern und allgemein nutzbar zu machen.
- (4) Als städtische Stellen gelten auch
 - (4.1) städtische Eigenbetriebe sowie
 - (4.2) juristische Personen des Privatrechts, bei denen der Stadt mehr als die Hälfte der Anteile oder Stimmen zusteht.
- (5) Das Stadtarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).
- (6) Das Stadtarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (7) Das Stadtarchiv trägt zur Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte bei.

§ 3 Aussonderung und Bewertung von Unterlagen



- (1) Die städtischen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, auszusondern. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle vier Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sollen im Regelfall spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung ausgesondert werden.
- (2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Stelle unter Angabe der Aufbewahrungsfrist in ein Aussonderungsverzeichnis einzutragen und dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen bleiben unberührt.
- (3) Das Stadtarchiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Stadt.
- (4) Technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen legen die anbietende Stelle und das Stadtarchiv in einer Vereinbarung vorab im Grundsatz fest.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv kann vom Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung abgesehen werden.
- (6) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Stadtarchiv. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Stadtarchivs über. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauernd aufzubewahren.

§ 4 Vernichtung von Unterlagen

Die städtischen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Stadtarchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbietung verzichtet hat.

§ 5 Benutzung des Archivgutes

- (1) Die Benutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.
- (2) Der Zweck der Nutzung, der persönlicher, amtlicher, wissenschaftlicher, pädagogischer, publizistischer oder gewerblicher Art sein kann, muss dargelegt werden.
- (3) Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv benutzt. Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
- (4) Über die Erteilung der Benutzungsgenehmigung und die Art der Benutzung entscheidet die im oder für das Archiv zuständige hauptamtliche Stelle auf der Grundlage der Archivsatzung.

§ 6 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers, das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art



der Auswertung, ggf. auch der Name und die Anschrift der Auftrag gebenden Person oder Institution, anzugeben. Ist die Benutzerin oder der Benutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
- (4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 7 Schutzfristen

Die Benutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist unterliegen, richtet sich nach § 13 und § 12 Abs. 3 HArchivG. Für die Veröffentlichung von Erschließungsdaten im Internet wird die Anwendung der für die hessischen Staatsarchive geltenden Rechtsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung empfohlen.

§ 8 Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass
 - (1.1) dem Wohl der Stadt, dem Wohl des Landes Hessen oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland wesentliche Nachteile erwachsen oder
 - (1.2) schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Benutzung des Stadtarchivs auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - (3.1) dem Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 - (3.2) die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - (3.3) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - (3.4) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 - (3.5) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - (3.6) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in allgemein zugängliche Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:
 - (3.1) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - (3.2) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - (3.3) die Benutzerin oder der Benutzer schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr/ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - (3.4) die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 9 Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Zeiten im Rathaus zur Einsichtnahme vorgelegt.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.



- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt zu essen oder zu trinken.
- (4) Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.

§ 10 Vorlage von Archivgut

- (1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Bemerkt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Stadtarchiv anzuzeigen.
- (3) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (4) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Ausnahmsweise kann Archivgut an andere öffentliche Archive und zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Eine Ausleihe zur Benutzung außerhalb von Archiv- oder Ausstellungsräumen ist ausgeschlossen.

§ 11 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Fundstelle verwendet werden.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen fremden Archivgutes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 12 Auswertung des Archivgutes

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte der Stadt sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/er hat die Stadt auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- (2) Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Fundstelle anzugeben.

§ 13 Belegexemplar

- (1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat die Benutzerin oder der Benutzer unaufgefordert die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wird die Arbeit in einem elektronischen Netzwerk (z. B. Internet) veröffentlicht, so hat die Benutzerin oder der Benutzer dem Stadtarchiv unaufgefordert die entsprechende Adresse mitzuteilen. Bei zugangsbeschränkten Angeboten ist dem Stadtarchiv kostenloser Zugriff zur Sicherung eines Belegexemplars in elektronischer Form zu gewähren. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.



§ 14 Rechte Betroffener

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 15 HArchivG.

§ 15 Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 16 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen (z. B. Reproduktionskosten) richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt/Gemeinde.
- (2) Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, stadtgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die bisherige Archivsatzung vom 23. Dezember 2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.



Anlage zu Top 8:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1bis 5a und 13 des Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 22. Juli 2014 die folgende Satzung beschlossen:

**Kurbeitragssatzung
der Stadt Naumburg**

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrags

- (1) Der Ortsbezirk Naumburg (Kernstadt) der Stadt Naumburg ist Kneippheilbad. Die Stadtteile Elbenberg und Heimarshausen sind Erholungsorte.
- (2) Die Stadt Naumburg erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) in den Monaten April bis Oktober (Saison) einen Kurbeitrag; dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das Gebiet des Ortsbezirks Naumburg (Kernstadt) und der Ortsbezirke Elbenberg und Heimarshausen. Die Abgrenzung der Ortsbezirke ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und umfasst jeweils gesamte Gemarkung der drei Ortsbezirke.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremde Person gilt, wer in der Stadt Naumburg keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat. Personen mit Nebenwohnsitz in Naumburg gelten ebenfalls nicht als ortsfremde Personen.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:



- (1.1) Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltliche Aufnahme finden, insbesondere deren Familienangehörige,
 - (1.2) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten und
 - (1.3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - (1.4) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Kursen und Veranstaltungen bis zum 3. Tag einschließlich; bei längerem Aufenthalt tritt die volle Kurbeitragspflicht vom 1. Aufenthaltstage an ein.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 1 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrags werden auf Antrag befreit
- (3.1) Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und / oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur im Erhebungsgebiet in voller Höhe tragen.
 - (3.2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen in Anspruch nimmt und nicht selbst an Kurveranstaltungen teilnimmt.
- (4) Anträge nach Abs. 3 sind schriftlich aber ansonsten formlos bei der Stadt Naumburg, Burgstraße 15, 34311 Naumburg einzureichen.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet (Ankunft) und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrags zusammen als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an Kurveranstaltungen.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet; sie ist am selben Tage fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtkasse der Stadt Naumburg, Burgstraße 15, 34311 Naumburg oder an die Zahlstelle der Stadtkasse in der Touristinformation der Stadt Naumburg zu entrichten.
- (4) Liegt der Tag des Eintreffens oder der Tag der Abreise nach Abs. 1 außerhalb der Erhebungsmonate April bis Oktober, gilt der 01. April als Tag des Eintreffens bzw. der



31. Oktober als Tag der Abreise. Die Beitragsschuld nach Abs. 2 beginnt in diesen Fall ebenfalls am 01. April.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Saisonkurabgabe

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet 0,50 EUR (Tagessatz). Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet in einer Saison von April bis Oktober mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Saisonkurabgabe nach Abs. 3 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Erhebungsgebiet in einer Saison wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Saisonkurabgabe nach Abs. 3 erhoben.
- (3) Die Saisonkurabgabe beträgt für jede beitragspflichtige Person pro Saison April bis Oktober 10,50 EUR.

§ 7 Ermäßigung des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt 50%.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich aber ansonsten formlos bei der Stadt Naumburg, Burgstraße 15, 34311 Naumburg einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

§ 8 Kurkarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrags eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
- (2) Der Magistrat legt fest, welche Einrichtungen als Kureinrichtungen und welche Veranstaltungen als Kurveranstaltungen gelten sowie welche Vergünstigungen gewährt werden.
- (3) Die Kurkarte wird von der Stadt Naumburg oder vom Wohnungsgeber ausgestellt.
- (4) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar.
- (5) Die Kurkarte dient bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen gegenüber Kontrollpersonen als Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an den Kurveranstaltungen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (6) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Stadt Naumburg (Touristinformation) anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr 5,00 EUR erhoben.



§ 9 Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

- (1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen, (Wohnungsgeber) verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die hierfür vorgesehenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der 01. April bzw. der 31. Oktober einzutragen.
- (3) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages der ortsfremden beitragspflichtigen Person binnen 48 Stunden nach der Ankunft bzw. im Fall des § 5 Abs. 4 nach dem 01. April vom Wohnungsgeber der Stadt Naumburg (Touristinformation) zuzuleiten. Die Stadt Naumburg stellt dem Wohnungsgeber die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Jeder Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste (ortsfremde Personen) zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Stadt Naumburg auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (7) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Stadt Naumburg abzuführen.
- (8) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

§ 10 Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Naumburg abzuführen.



- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare und Kurkarten werden dem meldepflichtigen Wohnungsgeber mit einem Betrag von 5,- EUR in Rechnung gestellt.

§ 11 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung.

§ 12 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 13 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragsatzung der Stadt Naumburg vom 14. November 1991 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 10. März 2004 außer Kraft.